

besserungen zu treffen, die einen Fortschritt bilden, denn andernfalls ist alle Arbeit, Mühe und Fleiss verlorne Liebesmühe.



Bügelringe sauber anzufeilen.

Trotz des Besitzes eines Bügelraismaschinchens kann es mal vorkommen, dass man gezwungen ist, den Bügel anzufeilen; wenn man keine passende Fraise hat oder der Bügel zu klein ist.

Die beiden Enden des Ringes einfach konisch zu feilen, ist nicht statthaft, da derselbe erstens nicht gut hält und zweitens die Löcher des Bügelkopfes zu rasch ausweitet.

Ein einfaches Mittel nun, zwei Zapfen sauber und rasch anfeilen zu können, besteht darin, dass man den Bügel so am Ende des Stielklöbchens einspannt, dass das Ende des Bügelringes gerade so viel vorsteht von den Backen des Klöbchens, als der Zapfen lang werden soll. Man kann dann bequem rund herumfeilen und erzielt einen sauberen Ansatz. Um den Bügel nicht zu verschrammen, klemmt man etwas Papier zwischen die Backen des Klöbchens.

E. Weltin.



Federn für Uhr- und Laufwerke.

Siemens & Halske Akt.-Ges. in Berlin.

Patentiert im Deutschen Reiche.

Gemäss vorliegender Erfindung werden die Federn von Uhrwerken und Laufwerken aller Art aus dem Metall Tantal hergestellt, und zwar entweder aus reinem Tantal oder aus Legierungen des Tantals mit anderen Metallen, z. B. mit Eisen. Selbstverständlich können dem Material auch noch weitere Stoffe einverleibt sein, wie z. B. Härtmittel (Kohlenstoff u. dgl.)

Das Tantal hat in vielfacher Beziehung die Eigenschaften des besten Stahles. Es besitzt eine ausserordentlich hohe Elastizität und Zerreihsfestigkeit und ist härtbar. Es kann eine Härte erreichen, die fast derjenigen des Diamants gleichkommt, ohne dass es dabei allzu brüchig und spröde wird. Hierdurch ist es als Material für die Herstellung von Federn für Uhrwerke und ähnliche Apparate sehr geeignet, und zwar um so mehr, als es sich sehr leicht mechanisch verarbeiten und in die Form von allerfeinsten Drähten oder Bändern bringen lässt. Vor dem Stahl hat es noch den sehr bedeutenden Vorteil, dass es bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ganz unveränderlich ist, und ferner, dass es gänzlich unmagnetisch ist.

Es ist daher besonders für Präzisionsinstrumente von hohem Werte.



Schutzverein für das Urheberrecht zu Pforzheim.

Wie bereits in den Zeitungen mitgeteilt, wurde vor kurzem ein Schutzverein für das Urheberrecht in Pforzheim gegründet. Die Gründung wurde notwendig, weil es sich im Laufe der Zeit herausstellte, dass es neben den in der Mehrheit befindlichen anständigen Firmen in der Bijouteriebranche eine Minderheit von solchen giebt, welche in der gewissenlosesten Weise und unbe-

kümmert darum, ob Muster geschützt sind oder nicht, diese nachmachen, bzw. nachmachen lassen und damit den rechtmässigen Besitzer derselben vielfach ganz bedeutend schädigen.

Für die Nachahmer ist das Unterbieten ihrer Konkurrenten ein Leichtes, da ja für sie die erheblichen Geschäftskosten wegfallen, welche die Erwerbung neuer gangbarer Muster erfordert. So ist es z. B. in Pforzheim kein Geheimnis mehr, dass Gablonzer Firmen sich dies zu Nutzen machen, indem sie direkt oder indirekt einzelne Neuheiten kaufen, um dieselben in unechtem Metall genau nachzumachen und alsdann massenhaft, natürlich zu Spottpreisen, auf den Markt zu werfen.

Dem in Vorstehendem geschilderten, gewissenlosen Gebahren will der Verein ganz energisch begegnen, er hat sich die Aufgabe gestellt, seine Mitglieder gegen unberechtigte Nachahmung der von ihnen vertriebenen Artikel und gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen.

Um z. B. die böhmischen Freibeuter am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung, also in Gablons, von Vereinswegen zur Rechenschaft ziehen zu können, werden die Mitglieder des Schutzvereins ihre Muster künftighin auch in Oesterreich-Ungarn schützen lassen. Des weiteren haben sich die Vereinsmitglieder verpflichtet, kein Stück Ware mehr nach Gablons direkt zu liefern, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen die weitgehendsten Garantien geleistet werden, dass ein Missbrauch mit den Mustern nicht getrieben wird. Man will dadurch die reellen Gablonzer Firmen veranlassen, dass sie selbst gegen die unlauteren Elemente auftreten, weil sonst der Platz Gablons noch mehr in Verruf kommt, als er es heute schon ist.

Ueber die Rechtsfolgen einer unbefugten Nachbildung enthält das deutsche Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen keine besonderen Bestimmungen. Es wird vielmehr in § 14 dieses Gesetzes ausdrücklich erklärt, dass die Bestimmungen über die zivil- und strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Vervielfältigung aus dem Gesetz vom 11. Juli 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. (§§ 18—36, 39), auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen und zwar mit der Massgabe entsprechende Anwendung finden sollen, dass die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden. Danach ist derjenige, welcher vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den gesetzlichen Vorschriften zuwider — sei es im In- oder Auslande — angefertigt worden sind, innerhalb oder ausserhalb des deutschen Reiches gewerbsmässig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, nach Massgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird ausserdem mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft. Zu gleicher Entschädigung ist verpflichtet und zu derselben Strafe wird verurteilt, wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit eine Nachbildung in der Absicht, dieselbe innerhalb oder ausserhalb des deutschen Reiches zu verbreiten, veranstaltet. Täter ist also, wer die unbefugte Nachbildung in Verbreitungsabsicht veranstaltet, d. i. regelmässig derjenige, welcher die als Nachbildungen eines geschützten Modells sich darstellenden Erzeugnisse entweder selbst anfertigt oder in einem Gewerbebetriebe oder für Rechnung desselben, z. B.